

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Gründungsförderung (BNBest-P Gründungsförderung):

gültig im Zusammenhang mit den Richtlinien

- des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Förderung von Gründungen aus den saarländischen Hochschulen im Saarland
- des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr für Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Saarland Offensive für Gründer (SOG)

Die BNBest-P-Gründungsförderung enthalten Bestimmungen, die die Regeln zur Förderfähigkeit der genannten Förderrichtlinien konkretisieren und ergänzen, sowie Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Kostenförderung

Zuwendungen für die Gründungsförderung können anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten des Zuwendungsempfängers bewilligt werden, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 bemessen werden.

2. Rechtsgrundlage

Soweit bei Zuwendungen für die Gründungsförderung Gemeinausgaben als zuwendungsfähige Gemeinkosten gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden sollen, sind sie nach dem vorliegenden Pauschalmodell zur Gründungsförderung und den vorliegenden BNBest-P Gründungsförderung auf der Grundlage eines Pauschalsatzes (Pauschale für Gemeinkosten) zu bemessen und abzurechnen.

3. Anforderungen an den Kosten- und Finanzierungsplan

Im Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben/Kosten mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) sind die Gemeinkosten als Kosten nach dem Pauschalmodell für die Gründungsförderung auszuweisen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Gemeinkosten

4.1

Die Zuwendung für Gemeinkosten ist auf der Grundlage der vorhabensspezifischen Ausgaben- und Kostenaufstellung anzufordern.

Rechnungs- und Zahlungsbelege für Gemeinkosten sowie etwaige vergaberechtliche Unterlagen sind der Ausgaben- und Kostenaufstellung nicht beizufügen.

In Ansehung des zahlenmäßigen Nachweises von Gemeinkosten braucht der Zuwendungsempfänger Rechnungs- und Zahlungsbelege nicht vorzulegen.

4.2

In Ansehung der Verwendungsnachweisprüfung von Gemeinkosten sind die Bewilligungsbehörde, die Verwaltungs-, die Prüf- und die Bescheinigungsbehörde sowie von diesen beauftragte Dritte nicht berechtigt, Rechnungs- und Zahlungsbelege anzufordern bzw. Rechnungs- und Zahlungsbelege vor Ort zu prüfen, es sei denn, es wird durch eine Risikobewertung oder eine Prüfung der Bewilligungsbehörde, der Verwaltungs-, der Prüf- oder der Bescheinigungsbehörde sowie von diesen beauftragten Dritten ein spezifisches Risiko einer Unregelmäßigkeit oder ein Betrugsrisiko festgestellt.

4.3

Hat der Zuwendungsempfänger für alle angeforderten und ausgezahlten Gemeinkosten die EFRE-spezifische Ausgaben- und Kostenaufstellung eingereicht und die erforderlichen Nachweise vorgelegt, die den Anforderungen der Nr. 1.4 der ANBest-P-EFRE und der vorliegenden BNBest-P-Gründungsförderung genügen, so kann die Bewilligungsbehörde dies als zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.2 der ANBest-P-EFRE werten.

4.4

Die Auflage, über alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, gilt nicht für pauschalierte Gemeinkosten.

5. Bemessung und Abrechnung von Gemeinkosten

5.1 Gemeinkosten können gefördert werden, wenn sie im Projekt anfallen. Im Rahmen der Antragstellung muss der Zuwendungsempfänger schriftlich bestätigen, dass bei dem zu fördernden Vorhaben während der Umsetzung Gemeinkosten anfallen.

5.2 Gemeinkosten sind nach Maßgabe von Nr. 5.3 mit 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten anzusetzen.

Ausgaben, die nach der einschlägigen Förderrichtlinie durch die Pauschale für Gemeinkosten gedeckt werden, dürfen nicht als direkte Kosten gesondert abgerechnet und gefördert werden, auch dann nicht, wenn der Zuwendungsempfänger Rechnungs- und Zahlungsbelege vorlegt, nach denen diese Ausgaben eindeutig und schlüsselungsfrei dem EFRE-Vorhaben zugeordnet werden können.

Ausgaben, die nach der einschlägigen Förderrichtlinie als tatsächlich getätigte Ausgaben geltend gemacht werden dürfen, die aber dem Vorhaben nicht eindeutig und schlüsselungsfrei zugeordnet werden können, werden ebenfalls nicht gefördert.

5.3 Die Pauschale für Gemeinkosten beträgt 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten.